



## Stoffe in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die Schritte für das Inverkehrbringen von chemischen (Grund-) Stoffen. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

### Grundsätze

- Es muss zwischen **Alt- und Neustoffen** unterschieden werden, da für sie völlig andere Anforderungen und Verfahren bestehen. Altstoffe können nach Durchführung der Selbstkontrolle auf den Markt gebracht werden. Neustoffe müssen mit einem umfassenden Dossier angemeldet werden, bevor diese auf den Markt gebracht werden.
- Die generellen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Stoffen sind in der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) geregelt.

### Was sind Stoffe?

Als Stoffe gelten natürliche oder durch Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente oder Verbindungen.

Für Stoffe, welche als Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel oder als Wirkstoffe in solchen verwendet werden, gelten die Bestimmungen der Biozidprodukte- (VBP, SR 813.12) bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161).

Ausgenommen vom Chemikalienrecht sind Stoffe in Form von Lebensmitteln, Arzneimitteln (für Mensch und Tier) und Futtermitteln (jeweils als Fertigerzeugnisse zur Abgabe an Endverbraucher) sowie Waffen und Abfälle.

### Welche Regelungen gelten für Neustoffe?

Als neue Stoffe gelten solche, die nicht im EINECS-Verzeichnis der alten Stoffe aufgeführt sind (vgl. unten, Altstoffe).

**Verfahren für das Inverkehrbringen von neuen Stoffen (als solche oder in Zubereitungen oder Gegenständen):**

Typ des neuen Stoffes	Verfahren	Nötige Aktivitäten der Hersteller
Stoffe unter 1 Tonne/Jahr Polymere mit <2% eines neuen Stoffes Stoffe auf der No-longer-Polymer-Liste (NLP-Liste) <sup>1</sup> Ausgangs-, Wirk-, Zusatzstoffe zu Lebens-, Heil- oder Futtermitteln	keine Anmeldung oder Mitteilung nötig	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Selbstkontrolle</li> <li>– Inverkehrbringen</li> <li>– <b>Meldung ins Produktregister</b> Details zur Meldung und Ausnahmen siehe unten, Produktregister</li> </ul>
Stoffe für produkt- und verfahrensorientierte Forschung / Entwicklung, während max. 5 Jahren	<b>Mitteilung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Selbstkontrolle</li> <li>– Mitteilung mit Angaben zu Menge, Zweck, Bezüger, Einstufung, Kennzeichnung, SDB (für gefährliche, PBT und vPvB-Stoffe) <sup>2</sup></li> <li>– Inverkehrbringen nach Annahme der Mitteilung oder nach 30 Tagen ohne Äusserung der Anmeldestelle</li> </ul>
<b>übrige neue Stoffe</b> (auch in Zubereitungen oder in Gegenständen, wenn sie bestimmungsgemäss freigesetzt werden).	<b>Anmeldung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Voranfrage / Vorabklärungen mit Anmeldestelle</li> <li>– Selbstkontrolle</li> <li>– Anmeldung mit umfassendem Dossier</li> <li>– Inverkehrbringen nach Bericht oder 60 Tagen ohne Äusserung der Anmeldestelle</li> </ul>

<sup>1</sup> Liste erhältlich unter <http://ecb.jrc.ec.europa.eu/new-chemicals/no-longer-polymers/>

<sup>2</sup> vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

### Vorgehen für die Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe

[Details](#) zur Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe enthält die Wegleitung der Anmeldestelle Chemikalien ([www.bag.admin.ch/notification](http://www.bag.admin.ch/notification) und [www.bag.admin.ch/news substance](http://www.bag.admin.ch/news substance)).

## Was gilt für Altstoffe?

Alte Stoffe sind Stoffe, die in der EU zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden. Sie sind im EINECS-Verzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Substances) von ca. 100'000 alten Stoffen aufgeführt: <http://ecb.jrc.it/existing-chemicals>.

### Verfahren für das Inverkehrbringen von alten Stoffen

- **Selbstkontrolle** durch die Herstellerin (siehe auch Merkblatt C06):
  - für Stoffe im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (früher Anhang I der RL 67/548/EWG): Einstufung und Kennzeichnung gemäss diesem Anhang
  - übrige alte Stoffe: Selbstkontrolle und Kennzeichnung aufgrund der verfügbaren Informationen
- **Meldung ins Produktregister nach dem Inverkehrbringen** (Details siehe unten).

## Übersicht - Welche Stoffe müssen noch ins Produktregister gemeldet werden?

Folgende Stoffe müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produktregister gemeldet werden:

Ausgenommen sind Stoffe, die in der Schweiz bezogen wurden, Zwischenprodukte, Stoffe für Forschung / Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens-, Futtermittel sowie mitteilungs- oder anmeldepflichtige Neustoffe.

ab 0 kg/Jahr	ab 10 kg/Jahr	ab 100 kg/Jahr
neue Stoffe, die nicht anmelde- oder mitteilungs-pflichtig sind, mit		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- T+, T, CMR (Kategorien 1,2,3)*,</li> <li>- PBT- oder vPvB**-Eigenschaften</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- übrige neue Stoffe, die nicht anmelde- oder mitteilungs-pflichtig sind</li> <li>- folgende alte Stoffe:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit den Eigenschaften T+, T, CMR (Kategorien 1, 2, 3)*</li> <li>- als PBT oder vPvB** beurteilt</li> <li>- im Anhang 4 der Chemikalienverordnung aufgeführt</li> </ul> </li> </ul>	
	übrige gefährliche alte Stoffe (ausser nur R10 oder F)	

\* CMR: krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, Kategorien 1, 2 (T mit R45, R46, R49, R60, R61) und auch 3 (Xn mit R40, R62, R63, R68)

\*\* vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Identität und die Einstufung/Kennzeichnung.

Bei umweltgefährlichen alten Stoffen muss ausserdem die voraussichtlich jährlich in Verkehr gebrachte Menge deklariert werden. Details zur Meldepflicht siehe [www.bag.admin.ch/registration](http://www.bag.admin.ch/registration).

Sofern ein Stoffsicherheitsbericht aus dem EWR-Raum vorliegt, ist dieser im Rahmen der Meldepflicht ebenfalls zu übermitteln.

### Durchführung der Meldung ins Produktregister

- **Elektronisch (Internet)**  
Um Zugang zum elektronischen Meldesystem zu erhalten, senden Sie eine E-Mail mit Ihrer (Firmen-) Adresse, Telefon-, Faxnummer und Name der Kontaktperson und der Betreffzeile: „Zugang Cheminfo“ an folgenden Empfänger: [cheminfo@bag.admin.ch](mailto:cheminfo@bag.admin.ch). Sie erhalten Ihre Zugangsinformationen per Post.  
Link zum Meldesystem: [www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/](http://www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/) -> Autorisierter Zugang
- **Papier** (in Ausnahmefällen)  
Unter [www.bag.admin.ch/cheminfo](http://www.bag.admin.ch/cheminfo) -> Formulare -> Meldeformulare finden Sie die entsprechenden Formulare für eine Meldung auf Papier.

### **Einstufung und Kennzeichnung**

Gefährliche Stoffe müssen gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein (orangefarbene Gefahrensymbole).

Weitere Information siehe [www.bag.admin.ch/anmeldestelle](http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle) -> Selbstkontrolle.

Für Stoffe, die ausschliesslich an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden, ist stattdessen die Einstufung und Kennzeichnung nach dem GHS (Globally Harmonised System) zulässig. In diesem Fall muss die alte Einstufung im Sicherheitsdatenblatt zusätzlich angegeben werden. Weitere Information siehe [www.bag.admin.ch/ghs](http://www.bag.admin.ch/ghs).

### **Zuständige Bundesstelle**

Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern (031 322 73 05, [www.bag.admin.ch/anmeldestelle](http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle))

### **Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### **Kontaktadresse**

Kantonales Labor Zürich  
Abteilung Chemikalien  
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471  
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00  
Fax 043 244 71 01  
chemikalien [at] klzh.ch  
<http://chemikalien.klzh.ch>